

Gemeinsamer Corporate Governance Bericht

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft

zum 28. September 2012

gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“ und Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

EINFÜHRUNG

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ („DCGK“ oder „Kodex“) enthält weitgehende Empfehlungen und Anregungen zu den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex befasst sich dabei mit den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken, Organisation und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens sind gemäß § 161 Aktiengesetz („AktG“) verpflichtet, in einer jährlichen Erklärung die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offenzulegen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen anzugeben und zu begründen (sog. comply or explain).

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- **Vorschriften**, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- **Empfehlungen** an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- **Anregungen**, die durch „sollte“ gekennzeichnet sind.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen bestimmt § 161 AktG, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft („SSW“) berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens im sogenannten Corporate Governance Bericht (Ziffer 3.10 DCGK). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex.

Mit der nachfolgenden Erklärung nach § 161 AktG sowie den Angaben zur Corporate Governance nach den Empfehlungen des Kodex dokumentiert die SSW in ihrem Corporate Governance Bericht, dass eine verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern zur nachhaltigen Wertschöpfung oberste Priorität haben.

I. ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der SSW, sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat als Verwaltung der SSW erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 15. Juni 2012 bekannt gemacht.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

1. ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ZIFFER 4.2.3 DCGK)

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll durch den Aufsichtsrat dafür gesorgt werden, dass variable Vergütungsanteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Weiterhin soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist bei der Neufassung der Vorstandsverträge im Jahr 2012 im Grundsatz von der langjährig praktizierten und bewährten Vergütungsstruktur ausgegangen. Die gewählte Vergütungsstruktur ist darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Unternehmensstrategie umzusetzen. Die Vergütungsstruktur weicht indes teilweise von den benannten Empfehlungen des Kodex ab. Angesichts der bisher gemachten positiven Erfahrungen und der erfolgreichen Arbeitsweise des Vorstands sieht der Aufsichtsrat in den diesbezüglichen Empfehlungen des Kodex eine sachlich nicht gebotene Beeinträchtigung seiner Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen.

2. INFORMATION ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM, INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER, ART DER OFFENLEGUNG (ZIFFERN 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5 DCGK)

Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats einmalig die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Änderung informieren. Die Offenle-

gung der Gesamtvergütung unterbleibt, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat.

Die ordentliche Hauptversammlung am 1. Dezember 2011 hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, die SSW von der individualisierten Verpflichtung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2015/16 zu befreien (sog. opt out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Das Vergütungssystem des Vorstands beinhaltet ein festes Jahresgehalt, variable Vergütungen sowie Sachbezüge. Eine betriebliche Altersvorsorge ist nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2011/12 betragen TEUR 960. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Im Geschäftsjahr 2011/12 wurden Tantiemen an den Vorstand ausgezahlt. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt. Für das Geschäftsjahr 2011/12 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

3. ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN, KONKRETE ZIELBENENNUNG FÜR DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS (ZIFFERN 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Vergangenheit bei der Besetzung der Organe die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt. Durch eine angemessene Vielfalt der Aufsichtsratsmitglieder wurde potentiellen Interessenkonflikten und der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen. Die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Verwaltung als eine unangebrachte Einschränkung des Wahlrechts der Aktionäre an. Gleiches gilt für die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Dabei ist die Verwaltung grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde. Entsprechend bedeutet eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten. Damit beeinträchtigt eine Zielvorgabe auch unangemessen das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der Empfehlung des DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

4. EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ZIFFERN 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten

Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance, befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten der SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl der SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat der SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsaktivität und der Tätigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch die Einrichtung weiterer Aufsichtsratsausschüsse würde daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

5. AKTIENBESITZ EINSCHLIESSLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ZIFFER 6.6 DCGK)

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Zum Bilanzstichtag am 30. Juni 2012 hält die Günther Reh Aktiengesellschaft rund 70,2 % der Aktien der Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieser Aktionärsstruktur ermöglichen die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten, insbesondere die Mitteilungen unter Beachtung des § 15a und des § 21 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“), eine ausreichende Beteiligungstransparenz.

6. FINANZKALENDER (ZIFFER 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (unter anderem Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf zu publizieren.

Die SSW hat die in Ziffer 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig in wiederkehrenden Zeiträumen veröffentlicht, allerdings ohne dass Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf Weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

7. VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ZIFFER 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung der SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SSW bieten soll. Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen dabei weiterhin die Absicht, die Publikation von Konzernabschluss, Zwischenabschluss und Quartalsabschluss auf frühere Zeitpunkte vorzuverlegen.

II. ANGABEN DES CORPORATE GOVERNANCE BERICHTS

Über die Angaben der Erklärung nach § 161 AktG zum DCGK hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der SSW über die nachfolgenden Inhalte des Corporate Governance Berichts nach Ziffer 3.10 DCGK.

AKTIENOPTIONSPROGRAMME UND ÄHNLICHE WERTPAPIERORIENTIERTE ANREIZSYSTEME DER GESELLSCHAFT (ZIFFER 7.1.3 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht.

Die SSW bietet der Belegschaft einmal im Geschäftsjahr Aktien zu einem bestimmten vorteilhaften Kurs zum Kauf an. Im Übrigen bestehen jedoch keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Trier, 28. September 2012

Der Vorstand:



Dr. Wilhelm Seiler
Sprecher des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Georg Mehl
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Andreas Meier